

Allgemeiner Anzeiger.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretinig.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Bretinig, Hauswalde, Großröhrsdorf, Frankenthal und Umgegend.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zwei Mal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis inkl. des allwöchentlich beigegebenen „Illustrierten Unterhaltungsblattes“ vierteljährlich ab Schalter 1 Mark, bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 20 Pfennige, durch die Post 1 Mark exkl. Bestellgeld.

Inserate. die 4spaltige Korpuszeile 10 Pfg., sowie Bestellungen auf den Allgemeinen Anzeiger nehmen außer unserer Expedition auch unsere sämtlichen Zeitungsboten jederzeit gern entgegen. — Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen gewähren wir Rabatt nach Vereinbarung.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittag $\frac{1}{2}$ 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag $\frac{1}{2}$ 11 Uhr einzusenden. Inserate, welche in den oben vermerkten Geschäftsstellen abgegeben werden, werden an gedachten Tagen nur bis vormittags 9 Uhr angenommen.

Schriftleitung, Druck und Verlag von H. Schurig, Bretinig.

Nr. 81.

Sonnabend den 8. Oktober 1904.

14. Jahrgang.

Bekanntmachung.

die Einkommensteuer auf das Jahr 1905 betreffend.

In Gemäßheit des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und der Ausführungsverordnung vom 26. Juli 1900 werden zum Zwecke der Einkommensteuereinschätzung für 1905 den hiesigen Besitzern, Pächtern und Administratoren von Hausgrundstücken Hauslisten und außerdem denjenigen Fabrikbesitzern und Gewerbetreibenden, welche Gehilfen und Arbeiter beschäftigen, Lohnnachweisungsformulare zur Ausfüllung zugestellt.

Für Häuser mit mehreren Haushaltungen kann die Aufstellung der Hauslisten auch mit Hilfe von Einzellisten erfolgen. Diese sind bei der Gemeindebehörde zu beantragen und mit der Hausliste wieder einzureichen.

Die Ausfüllung dieser Hauslisten und Lohnnachweisungsformulare haben zufolge Generalverordnung des königlichen Finanzministeriums vom 25. Juni 1888

nach dem Stande vom 12. Oktober zu erfolgen.

In die Liste sind alle über 14 Jahre alten Personen männlichen wie weiblichen Geschlechtes aufzunehmen.

Es werden hierdurch die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter aufgefordert, dafür Sorge zu sein, daß die Ausfüllung aller Rubriken der erwähnten Listen rechtzeitig und richtig erfolgt.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß der Hausbesitzer für die durch unrichtige und unvollständige Angaben dem Staate entgangene Steuerbeträge haftpflichtig ist.

Die ausgefüllten Hauslisten und Lohnnachweisungsformulare sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist spätestens am 10. Tage von der Behändigung an gerechnet, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 Mark, durch den Hausbesitzer selbst oder eine solche Person, welche die nötige Auskunft zu erteilen vermag, bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Bretinig, am 7. Oktober 1904.

Der Gemeindevorstand.
Behold

Bekanntmachung.

Vom 8. Oktober d. J. ab liegt bei Unterzeichnetem die hiesige Schöffen- und Geschworenenliste des laufenden Jahres eine Woche lang, das ist bis mit dem 17. Okt., tagsüber von 8 Uhr vormittags bis nachmittags 6 Uhr zu Jedermanns Einsicht aus.

Vom Zeitpunkt der Auslegung an und bis zum Ablauf der Auslegungsfrist können gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste schriftlich oder zu Protokoll Einsprüche erhoben werden. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Zugleich wird auf die Bestimmungen der §§ 31, 32, 33, 34, 84, 85 des Deutschen

Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des R. S. Gesetzes vom 1. März 1879, welche im Gasthof zum Anker hier und beim Unterzeichneten in der Hausflur aushängen, verwiesen.
Bretinig, am 7. Oktober 1904.
Der Gemeindevorstand.
Behold.

Bekanntmachung.

die Nachreichung der Maße, Gewichte, Wagen und Meßwerkzeuge im hiesigen Ort mit Gutsbezirk betreffend.

Ergangener Verordnung zufolge findet in der Zeit vom 19. Oktober bis mit 22. Oktober d. J. vormittags von 8 Uhr an bis nachmittags 6 Uhr eine Nachreichung der von den Gewerbetreibenden und Landwirten des hiesigen Gemeinde- und Gutsbezirks im öffentlichen Verkehr verwendeten Maße, Gewichte, Wagen und Meßwerkzeuge durch den staatlichen Eichungsbeamten statt.

Die beteiligten Gewerbetreibenden und Landwirte haben nach vorheriger Bestellung und Mitteilung der für jeden einzelnen festgesetzten Stunde die in Betracht kommenden Eichgegenstände dem Eichungsbeamten in dem hierzu bestimmten Eichungsort, Gasthof zur Rose Kat. Nr. 68, Parterre, in reinlichem Zustande zur Prüfung vorzulegen.

Zur Nachreichung derjenigen Wagen und Maße, die an ihrem Gebrauchsorte befestigt sind, wird sich der Eichungsbeamte an Ort und Stelle begeben. Die Besitzer solcher Eichgegenstände haben dieselben aber vorher dem Eichungsbeamten anzumelden.

Beteiligte, welche hierbei übergangen sein sollten, haben ihre der Nachreichung unterliegenden Maße, Gewichte pp. spätestens bis zu dem auf den 22. Oktober festgesetzten Schlußtage, während der Zeit von 8—12 Uhr vormittags, zur Nachreichung in dem Eichungsort vorzulegen.

Gewerbetreibende und Landwirte, bei denen nach Beendigung des Nachreichungsgeschäftes Maße, Gewichte, Wagen und Meßwerkzeuge vorgefunden werden, welche das Nachreichungsschild nicht tragen, werden, sofern sie nicht den Nachweis der später ausgeführten Nachreichung zu erbringen vermögen, nach § 369 Nr. 2 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft. Außerdem hat die Neuweisung oder nach Umständen die Beschlagnahme und Einziehung der ungeeichten, nicht gestempelten oder unrichtigen Maße, Gewichte, Wagen oder Meßwerkzeuge zu erfolgen. (14 der Verordnung, die Nachreichung der Maße, Gewichte, Wagen und Meßwerkzeuge betreffend, vom 8. April 1893)

Bretinig, am 7. Oktober 1904.

Der Gemeinderat.
Behold, Gem. Vorst.

Certliches und Sächsisches.

Bretinig. Infolge einer Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 1. Oktober d. J. findet am 1. Dezember d. J. eine Viehplage statt. — Am Dienstag abend gegen halb acht Uhr ist in Wählan bei Stolpen eine Scheune niedergebrannt. Der Feuerwehler konnte hier recht deutlich bemerkt werden.

Die Besichtigung der Wohnung braucht nach einer Entscheidung des Berliner Landgerichts ein Mieter, welcher vorzeitig gekündigt hat, nicht schon von dem Tage der tatsächlichen Kündigung ab, sondern erst von dem Zeitpunkt ab zu gestatten, an dem er später kündigen mußte.

Das Begrabnisgesuch des wegen Verletzung des Bauern Offizierskorps zu 4 Monaten Gefängnis verurteilten früheren Redakteurs der „Dresdner Rundschau“, Müller, wiederholt, ist vom König abschlägig beschieden worden. Müller hat jetzt seine Strafe in Borken angetreten.

Pirna. Ein tief zu beklagender Unglücksfall ereignete sich am Sonnabend nachmittags auf einer Steinbruchschale im benachbarten Neuborf spielten mehrere Kinder und machten mit Hacke und Schaufel Erdmassen hoch. Plötzlich stürzten diese herab und erschütterten zwei Knaben. Während der eine mit leichten Verletzungen davonkam, fand der neunjährige Johannes Seifert, Sohn des Fleischermeisters Seifert, seinen sofortigen Tod.

Dresden. Durch eigene Schuld fand in der Nacht zum Montag $\frac{1}{2}$ 1 Uhr in der Nähe der Gasanstalt zu Deuben der 22 Jahre alte Maschinenarbeiter Max Kiefling aus Deuben einen schrecklichen Tod. Der junge Mann, der in nächster Zeit zur Marine ein-

treffen sollte, benutzte mit mehreren Freunden von Potschappel aus zur Heimfahrt die Straßenbahn und hatte sich, trotz der wiederholten Warnung des Schaffners, auf die Stirnwand des Anhängewagens gesetzt. Bei der Kurve an der Fabrik von Woldemar Schmidt verlor er das Gleichgewicht, stürzte vom Perron zwischen den Motoraugen und den Anhängewagen auf die Straße, wurde überfahren und so verflümmelt, daß der Tod sofort eintrat.

Dresden. Angeblich wegen der Treulosigkeit ihres Liebhabers versuchte sich am Dienstag vormittag in einem Gasthause in der Antonstadt ein 29 Jahre altes Dienstmädchen mit übermangelfaurem Kali zu vergiften. Sie wurde in einem Fremdenzimmer besinnungslos vorgefunden und auf Anordnung eines herbeigerufenen Arztes mittels des Unfalhwagens in das Friedrichstädter Krankenhaus gebracht.

In Stadt Wehlen herrscht eine geradezu unheimliche Amselplage. Es macht den Eindruck, als sei Wehlen der Konzentrationspunkt aller Amseln Deutschlands. Nachdem sie schon im Laufe des Sommers bedeutenden Schaden am Obst, besonders an den Birnen, angerichtet hatten, fallen sie jetzt über die Weinspaltere her. Es gibt hier Spaltiere, die sie vollständig ausgeräudert haben.

Ein Renkontre mit Dieben hatte dieser Tage der Steinbruchpächter König in Taubenheim bei Neusalza. Durch Bewohner des Ortsteiles Reutauheim in Kenntnis gesetzt, daß in seinem am Taubenberge gelegenen Steinbrüche Diebe bemerkt worden seien, begab König sich mit seinem Sohne und einer Anzahl Ortsbewohner auf die Suche. Der mitgenommene Jagdhund löbte im Walde auch sehr bald drei unbekannte Männer auf,

die, als sie sich entdeckt sahen, die Flucht ergriffen und nicht nur ihr Diebeshandwerkzeug (zwei Brechstangen), sondern auch die gestohlenen Sachen als verschiedene Kleidungsstücke, zwei Flaschen Schnaps, eine Anzahl Hühner und Tauben, die sie schon erwürgt hatten, im Stiche ließen. König sendete ihnen zwar mehrere Schrotkugeln aus seinem Jagdgewehre nach, die auch ihr Ziel nicht verfehlt haben dürften, denn es fanden sich Blutspuren vor, doch wagte sich im Dunkel der Nacht niemand an die Verfolgung der Einbrecher.

Die entscheidende Instanz. Der Stadtgemeinderat zu Wildbrunn wählte einen Stadtwahlmeister zum Schutzmänn. Als man dem Gewählten das Resultat mitteilte und ihn um Erklärung über die Annahme der Wahl befragte, erklärte derselbe, daß er erst seine Frau fragen müsse. Demzufolge wird die Wahl kassiert und ein anderer Bewerber angesetzt. Für die Oberhoheit der Frau scheint man demnach nicht das rechte Verständnis gehabt zu haben.

Eine wichtige gerichtliche Entscheidung. Der Lotteriekollektor Weißner in Rostock hatte einem Fuhrwerksbesitzer in Chemnitz mehrere Bezugsscheine für Lose der Mecklenburger Lotterie, welche im Königreich Sachsen nicht zugelassen sind, überfendet und zwar nach Inkrafttreten des Sächsischen Lotteriegesetzes vom 25. März d. J. Von diesem Angebot hatte die Behörde Kenntnis erlangt. Der Kollektor war deshalb vom Schöffengericht Chemnitz zu 640 Mark Geldbuße, dem 60fachen Betrage eines Einzelfosses der Mecklenburgischen Lotterie, verurteilt worden. Das Landgericht Chemnitz hatte dieses Urteil bestätigt. In der vom Kollektor nunmehr

eingeleiteten Revision bestritt der erstere die Rechtsgiltigkeit des sächsischen Gesetzes und behauptete, das Bürgerliche Gesetzbuch sowohl als auch die Bestimmungen des § 286 des Reichsstrafgesetzbuches ständen demselben entgegen. Auch könne in der Zustellung der Bezugsscheine keine Gewerbsmäßigkeit erblickt werden. Das königliche Oberlandesgericht wies aber an der Hand neuester Reichsgerichtsentscheidungen die Rechtsgiltigkeit des sächsischen Lotteriegesetzes nach und betonte ferner, daß nicht angezweifelt werden könne, daß die Offerte (Zustellung von Bezugsscheinen) eine Anbietetung von Losen enthalte. Demgemäß wurde die Revision des Kollektors kostenpflichtig verworfen.

W i d a u. Dr. med. Zimmermann, ein Sohn des Anhalters Zimmermann hier, ist in Ramerun als Regierungsarzt in deutsche Kolonialdienste getreten.

Tot aufgefunden wurde in seiner Wohnung in Annaberg der 50 jährige, unverheiratete Inhaber der am Marktplatz gelegenen Adler-Drogerie, der Apotheker Andreas Adolf Schreiber. Schr. hatte am Mittag seinen Laden geschlossen. Als der Laufjunge gegen $\frac{1}{2}$ 5 Uhr erschien und keinen Einlaß fand, ging er in Schreibers Wohnung. Im Vorsaal fand er Schr. am Fußboden liegen. Er hatte sich erhängt, wobei aber die Schnur zerrissen war. Aus den Bemerkungen auf einem Zettel geht hervor, daß Schr., ehe er sich die Schlinge um den Hals legte, Gift genommen hat, denn er macht Mitteilungen über die Wirkung des Giftes. Ein seit mehreren Jahren scheinbar überwundenes, schwarzes Nervenleiden mag jetzt — zwei Wochen nach dem Tode seiner hochbetagten Mutter — erneut über ihn gekommen sein.